

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/719
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 02.02.2015
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	17.02.2015	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	17.02.2015	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	04.03.2015	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss Vorlage 2014/MC/637 wird aufgehoben.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin laut Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In einer Beratung am [10.06.2014](#) verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden auf eine Änderung der Hauptsatzung.

Diese Änderung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am [18.06.2014](#) beschlossen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde machte mit Schreiben vom [30.06.2014](#) folgende Rechtsverletzung geltend:

„ Mit der Änderung des § 10 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Malchin wird die Zahlung einer monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgervorstehers, unabhängig von der Ausübung der tatsächlichen Vertretung, festgelegt. Diese Festlegung verstößt gegen die Regelung des § 3 Abs.4 der Entschädigungsverordnung M-V...Da der Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin gegen das geltende Recht verstößt, darf die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin nicht in Kraft gesetzt werden.“

Nach einer erneuten Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden am [17.09.2014](#) wurde in der Stadtvertretung am 29.10.2014 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, erreichte jedoch nicht die erforderliche Mehrheit.

Nunmehr wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderungen wurden kenntlich gemacht.

Es wurde die rechtskonforme Regelung bzgl. der Stellvertreter des Bürgervorstehers aufgenommen. Zusätzlich wurde im Sinne der Rechtskonformität die Zahlung von Sitzungsgeld für die Präsidiumssitzungen aufgenommen.

Bzgl. der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wurden die alten Beträge aus der bisherigen Hauptsatzung unabhängig von der neuen Entschädigungsverordnung M-V belassen. Dies beruht auf einem Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden der Fraktion DIE LINKE und stellt darüber hinaus einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung dar.

Zusätzlich aufgenommen wurde der Artikel 6, der den § 2 Abs.3 der Hauptsatzung ändert. Hier wurde die Regelung aus dem Muster des Städte- und Gemeindetages M-V für die Hauptsatzung aufgenommen. In der „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern“ heißt es dazu: „... In dem vom Städte- und Gemeindetag erarbeiteten Muster für eine Hauptsatzung wird aufgrund der... dargestellten Gefahr der unzulässigen Einflussnahme auf die Willensbildung der Gemeindevertretung eine Regelung vorgeschlagen, nach der sich die Fragen, Vorschläge und Anregungen nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen dürfen.... Es bleibt der Gemeindevertretung aber überlassen, im Interesse einer

größtmöglichen Bürgerbeteiligung auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen...“

Es ist also durchaus auch möglich, die Reglementierung zu öffnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beträge zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in bisheriger Höhe in die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 aufgenommen.

In Anlehnung an das Jahr 2014 werden ca. 32.000 € im Haushalt 2015 veranschlagt.

Anlagen:

1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ~~04.03.2015~~~~18.06.2014~~ und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 weitere Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus 7 weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Artikel 2

Der § 5 Abs.3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000 € bis 250.000 €,

Artikel 3

Der § 8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten entsprechend den Regelungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~170220~~ €.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Malchin gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher in Höhe von ~~270300~~ €. ~~Die Stellvertreter des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 75 €. Dabei ist unerheblich, ob die~~

~~Vertretung tatsächlich ausgeübt wird. Bei Verhinderung des Bürgervorstehers erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel dieser Summe pro Vertretungstag.~~

- (2) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €.
- (4) -Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von ~~3040~~ €.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~3040~~ € für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ~~das Eineinhalbfache des ein~~-Sitzungsgeldes ~~nach Absatz 4~~ in Höhe von 45 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 (zehn) beschränkt.
- (8) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €; der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~50150~~ €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 4.900 € im Kalenderjahr überschreiten.
- (10) Die Zahlung einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung wird bei Nichtausübung der Funktion, die dieser Aufwandsentschädigung zugrunde liegt, ausgesetzt. Das Aussetzen der Zahlung erfolgt bei geplantem Aussetzen ab sofort, bei nichtvorhersehbarer Dauer (z.B. längerer Erkrankung) spätestens nach drei Monaten. Die Aufwandsentschädigung wird für diesen Zeitraum der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter im Amt zu einem dreißigstel Teil pro Vertretungstag gezahlt.

~~Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stellvertreter des Bürgervorstehers.~~

Artikel 5

Der § 12 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen haben für die Sitzungen dieses Gremiums Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs.8 dieser Hauptsatzung.

Artikel 6

Der § 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen

Gemeinschaft dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Im Einzelfall kann die Stadtvertretung beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Gegenständen der Beratung betroffen sind, anzuhören. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Artikel 75

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.~~Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

Malchin, den _____

L a n g e
Bürgermeister